

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
des ABWASSERVERBANDES ITTERTAL**

**Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Ittertal
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 83), sowie des § 8 der Verbandssatzung vom 25. November 2002, zuletzt geändert am 19. November 2024, hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Ittertal am 18. November 2025 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

a) im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	2.928.700,00 €
im Aufwand auf	2.928.700,00 €

und

b) im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	1.338.300,00 €
in der Ausgabe auf	1.338.300,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen im Finanzplan erforderlich ist, wird auf

528.100,00 €

festgesetzt.

Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen im Rahmen der vorstehenden Veranschlagung zu entscheiden.

3. Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf

0,00 €

festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 €

festgesetzt.

5. Es gilt die gleichzeitig beschlossene Stellenübersicht.

6. Die nach § 15 der Verbandssatzung von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

Korbach	1.957.540,00 €
Vöhl	267.536,00 €
<u>Lichtenfels</u>	<u>40.424,00 €</u>
zusammen:	2.265.500,00 €

Die Verbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Wirtschaftsjahres fällig.

Korbach, 19. November 2025
 DER VERBANDSVORSITZENDE
 gez. Kieweg

Der Festsetzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 3 i. V. m. §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in Ziff. 2 und 4 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung“

Hiermit erteile ich dem Abwasserverband Ittertal gemäß § 115 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Genehmigung

1. zur Aufnahme der im Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Ittertal für das Wirtschaftsjahr 2026 veranschlagten Kredite in Höhe von

528.100 €

(in Worten: fünfhundertachtundzwanzigtausendeinhundert Euro),

2. zur Inanspruchnahme des im vorgenannten Wirtschaftsplan veranschlagten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

250.000 €

(in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro).

Korbach, den 25. Nov. 2025
 - 7.1 Az.: 3 m 10 A/2 -

Siegel

Der Landrat
 des Landkreises Waldeck-Frankenberg
 als Behörde der Landesverwaltung
 gez. Jürgen van der Horst“

Der Wirtschaftsplan 2026 des Abwasserverbandes Ittertal wird ab dem 5. Dezember 2025 mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Internetseite der Stadt unter www.korbach.de veröffentlicht.

Korbach, 27. November 2025
 DER VERBANDSVORSITZENDE



Stefan Kieweg